



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

BAG-SB e.V. • Markgrafendamm 24 (Haus SFm) • 10245 Berlin

Versand ausschließlich per E-Mail: RA4@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RA4
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

BAG-SB e.V.
Markgrafendamm 24
(Haus SFm)
10245 Berlin

Berlin, 14. Dezember 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur
Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern vor Gewalt
sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften
(Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fechter, sehr geehrter Dr. Schernitzky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme vom 26. November 2020 zu dem Entwurf des Gerichtsvollziehererschutzgesetz (GvSchuG). Als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) unterstützen wir ausdrücklich auch die dort zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden und der Verbraucherzentrale verfasste gemeinsam verabschiedete Stellungnahme. Als Fachverband der Beratungspraxis ist es uns jedoch wichtig, auf folgende Punkte besonders hinzuweisen:

• **§ 757a Auskunfts- und Unterstützungsersuchen**

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Intention des Gesetzgebers, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei der Ausübung ihrer Tätigkeit besser zu schützen.

Die vorgesehene Regelung, die die Auskunft der Polizeidienststelle darauf beschränkt, ob polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, wird daher von uns unterstützt. Zudem ist klargestellt, dass tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein müssen, die einen solchen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schuldnerinnen und Schuldner rechtfertigen. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Vorschrift kein Anspruch der Gerichtsvollzieher auf zusätzliche Ermittlungen.

Ergänzend wird angemerkt, dass mit einem verbesserten Zugang zu den Schuldnerberatungsstellen zumindest diejenigen Schuldner, die aus Unkenntnis oder Überforderung eine Gefahr für die Gerichtsvollzieher darstellen, umfassend über die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgeklärt werden könnten und dadurch Konflikte schon im Vorfeld entschärft werden könnten. Dieser Beitrag der Beratungsfachkräfte ist jedoch nur über eine auskömmliche flächendeckende Finanzierung der Beratungsstellen zu erzielen.

• **§ 802l Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers**

Die Erweiterung der Tatbestände zur Einholung von Drittauskünften ist abzulehnen. Nach dem Entwurf soll unter § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bereits die einmalige Eintragung eines Schuldners in das Schuldnerverzeichnis, nach dem der Schuldner zu einem geladenen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft bei einem Gerichtsvollzieher nicht erschienen ist, für die Erhebung von Drittauskünften genügen. Die Nichtwahrnehmung von Terminen kann jedoch vielfältige Ursachen haben (z.B. Fehlerhafte Postzustellungen, Vergessen, Erkrankung, Überforderung).

Es erscheint daher nicht sachgerecht, die Einholung von Daten und damit den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht bereits bei einem einmaligen Nichterscheinen zu ermöglichen.

Auch die in § 802l Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geplante Regelung ist abzulehnen. Danach wäre es ohne vorherige Information der verschuldeten Person gestattet, Drittauskünfte einzuholen. Dies widerspricht den bereits vorliegenden zwangsvollstreckungsrechtlichen Regelungen, nach denen die Schuldnerinnen und Schuldner auf die ihnen gegenüber entstehenden Rechtsnachteile vorab hinzuweisen sind. Gleichermaßen würde dem Schuldner oder der Schuldnerin die Möglichkeit zu einer vorherigen gütlichen Einigung genommen, die nach § 802b Abs. 1 stets bedacht werden sollte. Es sollten daher zunächst alle Möglichkeiten der Adressermittlung (§ 755 ZPO) ausgeschöpft werden.

- **§ 811 Unpfändbare Sachen und Tiere**

Die Neufassung des § 811 wird überwiegend begrüßt. Insbesondere die Ausweitung des Personenkreises auf alle Haushaltsangehörigen trägt den verschiedenen Formen des Zusammenlebens nunmehr Rechnung. Klarstellungsbedarf besteht allerdings zur Vorschrift nach § 811 Absatz 1 Nr. 1 b): Pfändungsgeschützt sind danach Sachen, die für die Aus- und Fortbildung benötigt werden, sofern diese mit einer Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht. Der Laptop eines Schuldners, der als erwachsener Schüler eine allgemeinbildende Schule/Gymnasium besucht oder studiert, wäre nach hiesigem Verständnis nicht vor einer Pfändung geschützt. Das erscheint nicht sachgerecht, da das Vorhalten von Computern, Laptops o.ä. für diese Gruppe vorausgesetzt wird.

Wir warnen zudem davor, fixe Geldbeträge in den Gesetzestext aufzunehmen. Der beispielsweise genannte 300 € Betrag hat für eine Familie mit sechs Kindern eine vollkommen andere Bedeutung als für eine alleinstehende Person. Unseres Erachtens wäre es angebracht, wenn die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher weiter nach den konkreten Umständen des Einzelfalls vor Ort entscheiden können.

Im Übrigen sei der Hinweis erlaubt, dass in der heutigen Informationsgesellschaft und der Digitalisierung der Behörden (OZG) der Zugang zum Internet für alle essenziell ist. Ein PC oder Laptop sollte daher jeder überschuldeten Person verbleiben und vor Pfändung geschützt sein.

- **§§ 813, 850a, 850b, § 851c ZPO**

Die Anhebung der seit 2002 geltenden Beträge in den §§ 813, 850a, 850b wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso unterstützen wir die Erhöhung der Beträge in § 851c Absatz 2. Allerdings kann die Senkung der Beträge für die Altersgruppe der 54-67jährigen nicht nachvollzogen werden. Zu begrüßen ist die Anpassungsklausel in § 851c Satz 2.

- **§ 845 Vorpfändung**

Schließlich merken wir an, dass die Regelungen zur Vorpfändung unserer Ansicht nach ebenfalls einer Überarbeitung bedürfen. Nach Auskunft der Gerichtsvollzieher hat der Gebrauch dieser Vorschrift durch diverse Inkassounternehmen in den letzten Jahren überhandgenommen. Diese Inkassounternehmen benutzen die Vorschrift, ohne dass eine Verkürzung des Verfahrens nach § 829 geboten erscheint. Eine Pfändung innerhalb der Monatsfrist wird oft nicht bewirkt, da den Inkassounternehmen durchaus bekannt und bewusst ist, dass diese ins Leere laufen würde. Sie nutzen dieses Instrument lediglich als weitere Druckmaßnahme gegen Schuldnerinnen und Schuldner und missbrauchen so in unzulässiger Weise staatliche Organe der Rechtspflege (Vollstreckungsgerichte und Gerichtsvollzieher). Hier wäre eine Regelung hilfreich, dass nur in glaubhaft gemachten dringenden Fällen eine Vorpfändung gestattet ist.

Wir hoffen durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

Zum Verband

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

Alle Positionen und Pressemitteilungen unter: www.bag-sb.de/positionen
